

1. Änderungssatzung vom 04.12.2019
zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose in Unterkünften der Stadt
Nideggen vom 07.11.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666, SGV. NRW 2.023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende

1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose in Unterkünften der Stadt Nideggen

hierfür beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

Die in § 2 Abs. 1 Satz 3 erwähnte Anlage wird mit Stand 22. Oktober 2019 aktualisiert und der ersten Änderungssatzung als Anlage beigefügt.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten (ohne Strom) beträgt je Person:

- | | |
|--|----------|
| • Bewohner: | |
| • Unterkunft für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: | 173,10 € |
| ½ Gebühr | 86,60 € |
| • Unterkunft ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft ¼ Gebühr | 43,30 € |
| • Gebühr für Strom: | |
| • Strom für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: | 36,10 € |
| ½ Gebühr | 18,10 € |
| • Strom ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: ¼ Gebühr | 9,05 € |

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose in Unterkünften der Stadt Nideggen vom 04.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 04.12.2019

Der Bürgermeister